Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierter Jahrgang.

1843.

Rudolstadt.

Gedruckt mit Froebelschen Schriften.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die erweiterten Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Römhild betreffend, d. d. 21. Decbr. 1842. 1

2. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 23. Decbr. 1842, die anderweite Regulirung der Entfernung der Poststation zwischen Blankenhain und Stadtilm betreffend. 1

3. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 23. Decbr. 1842, das der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des in derselben erscheinenden Bildes der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra betreffend. 2

4. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 15. Febr. 1843, die unter'm 11. Januar d. J. mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha zu Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft betreffend. 5

5. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 12. April 1843, die über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente oder Privilegien unter den Staaten des Zollvereins am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend. 19

6. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 25. April 1843, wegen der künftigen Einrichtung der Prüfung der hieländischen Geometer. 23

7. Gesetz wegen beziehungsweiser Abänderung des §. 25. des unter'm 21. Decbr. 1833 wegen Besteuerung des inländischen Weins und der inländischen Tabacksblätter erlassenen Gesetzes, d. d. 10. Mai 1843. 24

8. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die Verlegung der Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzelle betreffend, d. d. 17. Mai 1843. 25

9. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 23. Mai 1843, den Curs der zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen bei den Cassen betreffend. 25

10. Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 23. Mai 1843, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend. 26

11. Verordnung der Fürstl. Regierung, die Berechnung der in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung festgesetzten Appellationssumme betreffend, d. d. 8. Juni 1843. 28

12. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 11. Juli 1843, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel. 29

13. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 6. September 1843, den Anschluß der Königlich Bayerischen Exklave Kaulsdorf an die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt hinsichtlich der Branntweinsteuer betreffend. 33

14. Bekanntmachung des Fürstl. Steuercollegium, die zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthume S. Altenburg getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Annahme der beiderseitigen Scheidemünze in den an den Grenzen gelegenen Chausseegelder-Einnahmen betreffend, d. d. 26. Octbr. 1843. 34

15. Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 2. Octbr. 1843, Bestimmungen über Estrapost- und Courier-Beförderung für die Station Frankenhausen betreffend. 35

16. Gesetz, den Erlaß des Mahl- und Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf das Jahr 1844 betreffend, vom 8. December 1843. 48

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1843.

№ I. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, die erweiterten Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Römhild betreffend, d. d. 21. Decbr. 1842.

Da vom 1. Januar 1843 ab der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Uebergangsstelle zu Römhild die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Baiern ausgehenden Branntweins von dem Herzoglich Sächsischen Landesministerium in Meiningen ertheilt worden ist, so wird solches unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachungen vom 15. und 21. December v. Jahres (Gesetzsammlung 1841. Nr. XXXI. und XXXII.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 21. December 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(gez.) Witzleben.

№ II. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 23. Decbr. 1842, die anderweite Regulirung der Entfernung der Poststation zwischen Blankenhain und Stadtilm betreffend.

Da durch den neuen Chausseebau von Blankenhain nach Tannrode die Straße von dem erstgenannten Orte nach Stadtilm kürzer und bequemer geworden, so ist mit höchster Genehmigung bestimmt worden, daß die Entfernung

der Poststation zwischen Blankenhain und Stadtilm von 3¾ Meilen, wie solche zeither nach §. 1. Unserer betreffenden Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. angenommen gewesen, auf 3½ Meile herabgesetzt worden, was hierdurch nachachtlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 21. Decbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Blanchi.

№ III. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 23. December 1842, das der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des bei derselben erscheinenden Bildes der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra betreffend.

Das von dem Durchlauchtigsten Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim gnädigste ertheilte Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des bei derselben erscheinenden, von dem Ritter Toschi in Kupfer gestochenen Bildes der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra wird höchstem Befehle zu Folge nachstehend für den Umfang des hiesigen Fürstenthums zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 23. Decbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

N. A. Blanchi.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w. urkunden hiermit:

Nachdem Wir dem von der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim bei Uns angebrachten Gesuche um Ertheilung eines besondern Privilegium zum Schutze gegen den Nachstich des von dem Ritter Toschi in Kupfer gestochenen Bildes der Kreuzabnahme von Daniel di Volterra, welches in der genann

ten Handlung erscheinen wird, zu willfahren Uns gnädigst entschlossen haben, so ertheilen Wir der gedachten Kunsthandlung das erbetene Privilegium auf zwanzig Jahre dergestalt, daß ohne Genehmigung der genannten Handlung oder deren Rechtsnachfolger bei Vermeidung der vollständigen Entschädigung der dadurch beeinträchtigten Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger, so wie der Confiscation der vorhandenen Exemplare und Platten und einer Geldstrafe von 800 Gulden, Niemand den gedachten Kupferstich, so lange die Platte desselben noch nutzbar ist, auf künstliche Weise nachzubilden oder durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigen darf, ohne Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als der erwähnte Kupferstich, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen wird, sofern nur die Veränderungen nicht so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann; auch daß bei Vermeidung der oben gedrohten Nachtheile und Strafen Niemand wissentlich dergleichen widerrechtlich vervielfältigte Abdrücke zum Verkauf halten darf.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium, bei welchem die betheiligte Kunsthandlung oder deren Rechtsnachfolger auf deren desfallsigen Antrag schleunigst und kräftigst von Unsern Behörden geschützt werden sollen, eigenhändig vollzogen und mit Unser'm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Frankenhausen, den 14. December 1842.

(L.S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1843.

№ IV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 15. Febr. 1843, die unter'm $\frac{11}{26}$. Januar d. J. mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha zu Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Zwischen dem Fürstl. Schwarzburgischen Geheimen-Raths-Collegium allhier und dem Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministerium zu Gotha ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staates, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben. Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das

Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur insofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Wiederklage.

Art. 6.

Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist. Wo gesetzlich Einreden im Ordinar-Proceß zu einer Verurtheilung des Klägers führen, gelten sie der Wiederklage gleich.

Provocations-Klage.

Art. 7.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten, in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf; es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besondern Gerichtsstände des Contracts oder der geführten Verwaltung concurriren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Art. 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlich Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12.

Ist der Vater verstorben: so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. 13.

Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt: so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Art. 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit rücksichtlich aller daselbst gegen sie begründeten rechtlichen Verbindlichkeiten noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Gerichtsstand der Erben.

Art. 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Gantgericht.

Art. 18.

Im Concurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 23. enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

Art. 19.

Activ-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20.

Einem Particular-Concurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders creditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

Art. 21.

Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn

ſie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundſtücke und Effecten durch den Richter der belegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und perſönlichen Rechte.

Art. 22.

Dingliche Rechte werden nach den Geſetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein perſönlicher Anſprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entſcheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Geſetze, und es findet kein Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſchen Gläubigern als ſolchen Statt.

Dinglicher Gerichtsſtand.

Art. 23.

Alle Real-Klagen, desgleichen alle poſſeſſoriſchen Rechtsmittel, wie auch die ſogenannten actiones in rem scriptae müſſen, dafern ſie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in deſſen Bezirke ſich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenſtand beweglich iſt, auch vor dem perſönlichen Gerichtsſtande der Beklagten erhoben werden, vorbehältlich deſſen, was auf den Fall des Concurſes beſtimmt iſt.

Art. 24.

In dem Gerichtsſtande der Sache können keine blos (rein) perſönlichen Klagen angeſtellt werden.

Art. 25.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Beſitzer unbeweglicher Güter eine ſolche perſönliche Klage angeſtellt wird, welche aus dem Beſitze des Grundſtücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenſchaft als Gutsbeſitzer vorgenommen hat.

Wenn daher ein ſolcher Gutsbeſitzer

1) die mit ſeinen Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Beſten des Grundſtückes geleiſteten Vorſchüſſe oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten ſich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) ſeine Nachbarn im Beſitze ſtört,
5) ſich eines auf das benachbarte Grundſtück ihm zuſtehenden Rechtes berühmt, oder
6) wenn er dieß Grundſtück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die ſchuldige Gewähr nicht leiſtet: ſo muß derſelbe in allen dieſen Fällen bei dem Gerichtsſtande der Sache Recht nehmen, wenn ſein Gegner ihn in ſeinen perſönlichen Gerichtsſtande nicht belangen will.

Art. 26.

Eben ſo begründet ausnahmsweiſe auch der Beſitz eines Lehngutes oder die geſammte Hand daran zugleich einen perſönlichen Gerichtsſtand.

Erbſchaftsklagen.

Art. 27.

Erbſchaftsklagen werden da, wo die Erbſchaft ſich befindet, erhoben und zwar dergeſtalt, daß, wenn die Erbſchaftsſtücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete ſich befinden, der Kläger ſeine Klage zu theilen verbunden iſt, ohne Rückſicht, wo der größte Theil der Erbſchaftsſachen ſich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbſchaftsſtücke angeſehen, als befänden ſie ſich an dem Wohnorte des Erblaſſers. Activ-Forderungen werden ohne Unterſchied, ob ſie hypothekariſch ſind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsſtand des Arreſtes.

Art. 28.

Ein Arreſt darf in dem einen Staate und nach den für die eignen Unterthanen beſtehenden Geſetzen deſſelben gegen den Bürger des andern Staates

ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Insbesondere soll aber die Anlegung des Arrestes auf das im Lande befindliche Vermögen eines Bürgers des andern Staates auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Auswärtige sich dieser Maßregel zu Sicherung einer Forderung durch Vertrag unterworfen hat, oder wenn der Auswärtige, der im Lande gepachtet hat, vor Entrichtung des Pachtgeldes abziehen will. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Gerichtsstand des Contracts.

Art. 29.

Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent in dem Gerichtsbezirke, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll, die Ladung behändigt erhalten hat. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Art. 30.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichtes, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sei, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den, in dem andern Staate belegenen, Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. 31.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet, oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer

ſolchen Adminiſtration angeſtellten Klagen ſich einlaſſen; es müßte denn die Adminiſtration bereits völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ſein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird; ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der Verwaltung geſchehen.

Ueber Intervention.

Art. 32.

Jede ächte Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einem ſchon anhängigen Proceſſe einmiſcht, ſie ſei principal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Proceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 33.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln beſtimmten Gerichtsſtande eine Sache rechtshängig geworden iſt, ſo iſt der Streit daſelbſt zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnſitzes oder Aufenthaltes des Beklagten geſtört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagſachen wird durch Inſinuation der Ladung zur Einlaſſung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinſicht der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 34.

Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staats die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt; so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Contumacial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 37.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat und daselbst angegriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung sich in seinen Heimathstaat zurückbegeben hat, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint und nicht zu

den polizei-finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. 38.

Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigentlicher Abgabengesetze, Polizei-Vorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten; so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacial-Verfahren wahren könne.

Art. 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vor-

gängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es sei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reclamirt und ihre Auslieferung zu eigener Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate gebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43.

In Criminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nie verweigert werden.

Art. 44.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll: so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Verbindlichkeit zur Beitreibung, Uebernahme oder Erstattung der Kosten und baaren Auslagen.

Art. 45.

Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 46.

In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Bothenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 47.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 48.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist der Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 49.

Die Dauer dieſes Abkommens wird auf zwölf Jahre vom 1. März d. J. an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite; ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Durchlaucht des Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtadt und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rudolſtadt, den 11. Januar 1843.

Fürſtl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(L.S.) (gez.) Witzleben.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine gleichlautend von dem Herzogl. Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Miniſterium zu Gotha unterm 26. Januar ausgefertigte Deklaration ausgewechſelt worden, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolſtadt, den 15. Februar 1843.

Fürſtl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1843.

№ V. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 12. April 1843, die über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente oder Privilegien unter den Staaten des Zollvereins am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

In Gemäßheit des bei dem Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge ausgesprochenen Vorbehaltes einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente oder Privilegien ist von den zu der fünften General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten legitimirten Bevollmächtigten in Folge der vorangegangenen Verhandlungen unter dem **21.** September **1842** auf die Dauer des Zollvereins nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um eines Theils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden, Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, andern Theils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

1) Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patens innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des Inoder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstanses bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

2) Unter den, im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

3) Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,
c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles,

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publicums bestimmten Handelsartikeln, die Rede ist.

4) Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

a) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes,

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheim gestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

b) das Recht zu ertheilen

aa) eine neue Fabrikations-Methode, oder

bb) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

5) Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsamen vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Ge-

werbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

6) Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

7) Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

8) Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Nachdem diese Uebereinkunft allseitig ratificirt worden ist, wird dieselbe hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. April 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

(gez.) Witzleben.

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1843.

№ VI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 25. April 1843, wegen der künftigen Einrichtung der Prüfung der hieländischen Geometer.

(Wochenbl. 1843. St. 18.)
(Frkf. Intell. Bl. 1848. St. 19.)

Nachdem durch Höchste Resolution Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, bestimmt worden, daß die Prüfung der hieländischen Geometer künftighin von der gnädigst verordneten Forstexaminations-Commission allhier unter Zuziehung des Herrn Diaconus Gräf hierselbst vorgenommen werden solle; so wird solches mit dem Bemerken andurch nachachtlich bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche als hieländische Geometer verpflichtet und bestellt zu werden wünschen, sich behufs der dieserhalb zuvörderst zu bestehenden Prüfung an die genannte Fürstliche Commission zu wenden haben und daß die gedachte Fürstl. Commission gern bereit seyn wird, denjenigen, welche über die bei der Prüfung gemacht werdenden Anforderungen vorher nähere Auskunft zu erhalten wünschen, diese Auskunft zu ertheilen.

Rudolstadt, den 25. April 1843.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

№ VII. Geſetz

wegen beziehungsweiſer Abänderung des §. 25. des unter'm 21. December 1833 wegen Beſteuerung des inländiſchen Weins und der inländiſchen Tabacksblätter erlaſſenen Geſetzes, d. d. 10. Mai 1843.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohnſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w.

thun hiermit unter Aufhebung des §. 25. des Geſetzes vom 21. Decemb. 1833, die Beſteuerung des inländiſchen Weins und der inländiſchen Tabacksblätter betreffend, für den Umfang der Unterherrſchaft Unſers Fürſtenthums kund und zu wiſſen, daß in dem gedachten Landestheile nach dem Vorgange der Königlich Preußiſchen Geſetzgebung fortan nur derjenige als Steuerdefraudant angeſehen und nach §. 29. des vorerwähnten Geſetzes beſtraft werden ſoll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorſchriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen dieſe Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergeſtalt unrichtig angiebt, daß das verſchwiegene Flächenmaaß bei einer, 120 Quadratruthen erreichenden oder überſteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigſten Theil der letztern, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsſtrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verſchwiegenen Flächenmaaße feſtgeſetzt werden kann. Iſt der Unterſchied zwiſchen der Angabe und dem Befunde geringer, ſo wird die geſetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

Urkundlich unter Unſerm Fürſtlichen Inſiegel und unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen Rudolſtadt, den 10. Mai 1843.

(L. S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1843.

№ VIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die Verlegung der Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzelle betreffend, d. d. 17. Mai 1843.

Da vom 1. Juli d. J. an die zeitherige Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzelle dergestalt verlegt werden wird, daß dann die von Ludwigstadt unmittelbar nach Gräfenthal führende Straße für den Uebergangsverkehr mit Bayern geschlossen ist, so wird solches mit Zurückbeziehung auf die Bekanntmachung vom 15. December 1841 (Gesetzsamml. 1841. St. 11. Nr. XXXI. S. 159. 160.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

(gez.) Witzleben.

№ IX. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 23. Mai 1843, den Curs der zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen bei den Fürstl. Cassen betreffend.

(Wochenbl. 1843. St. 23.)

(Frkf. Intell. Bl. 1843. St. 23.)

Nachdem die Fürstlichen Cassenbeamten angewiesen worden sind, mit Ausschluß der Königl. Preuß. Friedrichsd'or, welche, wie zeither, zu 9 Fl. 55 Xr. oder 5 Rthlr. 20 sgl. anzunehmen sind, alle übrigen zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen von jetzt an bis auf weitere Verordnung zu 9 Fl. 41 Xr. oder 5 Rthlr. 16 sgl. anzunehmen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rudolstadt, den 23. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Witzleben.

№ X. Bekanntmachung

der Fürſtl. Landeshauptmannſchaft zu Frankenhauſen vom 23. Mai 1843, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend.

(Frkh. Intell. Bl. 1843. St. 24.)

Da die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen eine gleichmäßige Veränderung in den Preiſen der Arzneien nöthig gemacht haben; ſo machen Wir die hiernach abgeänderten Tax-Beſtimmungen, welche mit dem 1. Aug. d. J. in Wirkſamkeit treten ſollen, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt. Frankenhauſen, den 23. Mai 1843.

Fürſtl. Schwarzburg. Landeshauptmannſchaft daſ.

Veränderungen der Arzneitaxe vom 1. Aug. 1843 an.

	Gew.	Sgl	₰
Acidum succinicum crudum	1 Dra.	3	6
depurat.	—	5	—
Aloë lucida	1 Unze	1	10
gr. modo pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	8
Ambra grisea . . .	1 Scr.	11	8
Amygdalae amarae .	1 Unze	1	8
excorticat.	—	1	10
dulces . .	—	1	10
excorticat.	—	2	—
Aqua Amygdalar. amarar.	—	2	6
Opii	—	3	2
Balsamum Nucistae . .	—	5	6
Tolutanum .	1 Dra.	—	6
Boletus Laricis . . .	1 Unze	1	6
concisus	—	1	10
praep. .	—	2	10
Cadmium sulphuricum .	1 Dra.	4	2
Camphora	1 Unze	6	10
trita . . .	1 Dra.	1	—
Cantharides	1 Unze	4	4
gr. modo pulv.	—	5	8
subt. pulv. .	—	6	4
Caryophylli	—	2	6
subt. pulv. .	—	3	6

	Gew.	Sgl	₰
Castoreum Sibiricum .	1 Scr.	42	2
subt. pulv. .	1 Gran	3	6
Cerat. Cetacei album .	1 Unze	5	2
Cetaceum	—	3	6
Chiniodinum	1 Dra.	1	10
Chinium	1 Scr.	11	8
muriaticum . .	—	10	2
phosphoricum .	—	10	—
sulphuricum .	—	6	10
Coccionella subt. pulv. .	1 Dra.	1	6
Colocynthis	1 Unze	3	10
Cortex Chinae regius cont.	—	6	—
gr. mod. pulv.	—	6	6
subt. pulv.	—	7	6
Crocus	1 Dra.	7	8
subt. pulv. . .	—	9	—
Elacosaccharum Chamomill	—	2	—
Elemi	1 Unze	7	4
Elixir proprietat. Paracelsi	—	7	4
Empl. Cantharid. ordin.	—	4	—
de Galbano crocat.	—	8	4
oxycroceum . .	—	9	4
Extract. Chin. regiae .	1 Dra.	3	10
frig. parat.	—	0	4
Opii	—	5	8

	Gew.	Sgl	ß
Extract. Ratanhae vonale	1 Dra.	—	10
Senegae . .	—	3	—
Flores Chamom. Romanae	1 Unze	1	10
conc. .	—	2	2
vulgaris . .	—	—	10
conc. .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Rhocados . .	—	2	2
concisi . .	—	2	6
Rosar. rubr. conc.	—	7	—
Gutti	—	6	4
gr. mod. pulv. .	—	7	10
subt. pulv. . . .	1 Dra.	1	2
Herba Menth. crisp. .	1 Unze	1	6
conc. .	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
piperit. . . .	—	1	6
conc. . .	—	1	10
gr. mod. pulv.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4
Origani Cret. conc.	—	4	6
Salviae . . .	—	1	2
conc. . .	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Indigo	—	10	—
subt. pulv. . .	—	13	—
Kali muriat. oxygen. depur.	1 Dra.	1	—
Lactucarium Anglic. .	1 Scr.	3	—
Gallic. .	—	1	—
Lycopodium	1 Unze	2	10

	Gew.	Sgl	ß
Mel album	1 Unze	2	—
Moschus	1 Gran	5	10
Oleum Amygdal. . .	1 Unze	5	8
frig. express.	—	6	10
* amarar. aeth.	1 Scr.	8	6
Bergamottae .	1 Dra.	1	10
camphorat. . .	1 Unze	2	8
*Chamom. citrat.	1 Scr.	15	8
* simplex .	—	20	10
terebinth.	1 Dra.	5	8
*Crotonis . .	1 Scr.	1	8
laurinum . .	1 Unze	2	8
Macidis . . .	1 Dra.	4	6
Menth. crisp. .	1 Scr.	4	8
Neroli . . .	—	9	—
Nucistae . .	1 Unze	3	8
Petroselini . .	1 Scr.	2	2
*Rosarum . .	—	12	2
Succini crud. .	1 Unze	1	8
rectificat. .	—	3	8
Tanaceti . .	1 Dra.	4	—
Opium subt. pulv. . .	—	2	10
Radix Saponar. rubr. conc.	1 Unze	1	6
Senegae . .	—	4	4
conc. . .	—	4	10
subt. pulv.	—	5	10
Sal thermar. Carolin. .	—	8	—
siccum .	1 Dra.	1	6
Scammon. Halepense .	—	3	8
subt. pulv.	—	4	8
Semen Anisi stellat. .	1 Unze	2	—
subt. pulv.	—	3	—
Paeoniae . .	—	2	6
Petroselini . .	—	1	6
Psyllii . . .	—	1	8
Syrupus Croci . . .	—	3	—

	Gew.	Sgr.	Pf.
Tinctura Castorei Sibirici	1 Dra.	20	6
aether.	—	20	10
Chiniodini . .	—	—	6
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Colocynthid. .	1 Unze	5	—
Moschi . . .	1 Dra.	8	2
Tinctura Opii crocata .	1 Unze	9	2
simplex .	—	5	2
Tinctura Rosarum acida	—	1	4
Tragacantha . . .	—	5	2
subt. pulv.	—	7	—
Unguentum Cantharid. .	—	8	8
Elemi . .	—	3	8

№ XI. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Berechnung der in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung festgesetzten Appellationssumme betreffend, d. d. 8. Juni 1843.

(Wochenbl. 1843. St. 25.)

Auf Serenissimi regentis höchsten Befehl wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Gemäßheit des §. 16. Nr. 11. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist eine Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur zulässig, wenn die bei den Fürstl. Landes-Justiz-Collegien angeblich zugefügte Beschwerde ein Object von wenigstens 8 Rthlr. jährlicher Nutzung oder 200 Rthlr. Hauptwerth ausmacht. Bisher war diese Appellations-Summe nach dem Conventions-Fuße zu berechnen, von jetzt an soll jedoch in gedachter Beziehung der 14 Thaler-Fuß zur Anwendung kommen, so daß nunmehr 8 Rthlr. des letztgedachten Münzfußes = 14 Fl. jährliche Nutzung oder 200 Rthlr. = 350 Fl. Hauptwerth für das hiesige Fürstenthum die berufungsfähige Summe bilden.

Rudolstadt, den 8. Juni 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

C. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1843.

№ XII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 11. Juli 1843, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Nachdem sich in Folge der in den Droguen-Preisen eingetretenen Veränderungen eine gleichmäßige Veränderung in den Preisen der Arzneimittel nothwendig gemacht hat; so werden die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen, welche mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit treten sollen, nachachtlich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 8. Juni 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

F. C. Hönniger.

Veränderungen der Arzneitaxe vom 1. Aug. 1843 an.

A B	Gewicht.	Rthlr.	Sgr.	B C	Gewicht.	Rthlr.	Sgr.
Acidum succinicum crudum	1 Dra.	—	10½	Boletus Laricis . . .	1 Unze	—	4½
depurat.	—	—	15	concisus	—	—	5½
Aloë lucida	1 Unze	—	5½	praep. .	—	—	5½
gr. modo pulv.	—	—	7				
subt. pulv	—	—	8	Cadmium sulphuricum .	1 Dra.	—	12½
Ambra grisea	1 Scr.	—	35	Camphora	1 Unze	—	20½
Amygdalae amarae .	1 Unze	—	5	trita . . .	1 Dra.	—	3
excorticat.	—	—	5½	Cantharides	1 Unze	—	13
dulces . .	—	—	5½	gr. modo pulv.	—	—	17
excorticat.	—	—	6	subt. pulv. .	—	—	19
Aqua Amygdalar. amarar.	—	—	7½	Caryophylli	—	—	7½
Opii	—	—	9½	subt. pulv. .	—	—	10½
				Castoreum Sibiricum .	1 Scr.	2	6½
Balsamum Nucistae . . .	—	—	16½	subt. pulv. .	1 Gran	—	10½
Tolutanum .	1 Dra.	—	1½	Cerat. Cetacei album .	1 Unze	—	15½

C E G	Gewicht.	℔	℥
Cetaceum	1 Unze	—	10½
Chiniodinum	1 Dra.	—	5½
Chinium	1 Scr.	—	35
muriaticum	—	—	30½
phosphoricum	—	—	30
sulphuricum	—	—	20½
Coccionella subt. pulv.	1 Dra.	—	4½
Colocynthis	1 Unze	—	11½
Cortex Chinae regius cont.	—	—	18
gr. mod. pulv.	—	—	19½
subt. pulv.	—	—	22½
Crocus	1 Dra.	—	23
subt. pulv.	—	—	27
Elaeosaccharum Chamomill	1 Unze	—	6
Elemi	—	—	22
Elixir proprietat. Paracelsi	—	—	22
Empl. Cantharid. ordin.	—	—	12
de Galbano crocat.	—	—	25
oxycroceum	—	—	28
Extract. Chin. regiae	1 Dra.	—	11½
frig. parat.	—	—	28
Opii	—	—	17
Ratanhae venale	—	—	2½
Senegae	—	—	0
Flores Chamom. Romanae	1 Unze	—	5½
conc.	—	—	6½
vulgaris	—	—	2½
conc.	—	—	3½
gr. mod. pulv.	—	—	4
subt. pulv.	—	—	4½
Rhocados	—	—	6½
concisi	—	—	7½
Rosar. rubr. conc.	—	—	21
Gutti	—	—	19
gr. mod. pulv.	—	—	23½
subt. pulv.	1 Dra.	—	3½

H I K L M O	Gewicht.	℔	℥
Herba Menth. crisp.	1 Unze	—	4½
conc.	—	—	5½
gr. mod. pulv.	—	—	6
subt. pulv.	—	—	7
piperit.	—	—	4½
conc.	—	—	5½
gr. mod. pulv.	—	—	6
subt. pulv.	—	—	7
Origani Cret. conc.	—	—	13½
Salviae	—	—	3½
conc.	—	—	4½
gr. mod. pulv.	—	—	5
subt. pulv.	—	—	6
Indigo	—	—	30
subt. pulv.	—	—	39
Kali muriat. oxygen. depur.	1 Dra.	—	3
Lactucarium Anglic.	1 Scr.	—	9
Gallic.	—	—	3
Lycopodium	1 Unze	—	8½
Mel album	—	—	6
Moschus	1 Gran	—	17½
Oleum Amygdal.	1 Unze	—	17
frig. express.	—	—	20½
* amarar. aeth.	1 Scr.	—	25½
Bergamottae	1 Dra.	—	5½
camphorat.	1 Unze	—	8
*Chamom. citrat.	1 Scr.	—	47
* simplex	—	1	20½
terebinth.	1 Dra.	—	17
*Crotonis	1 Scr.	—	5
laurinum	1 Unze	—	8
Macidis	1 Dra.	—	13½
Menth. crisp.	1 Scr.	—	14
Neroli	—	—	27

O R R	Gewicht.	℔	℥
Oleum Nucistae . .	1 Unze	—	11
Petroselini . .	1 Scr.	—	6½
*Rosarum . .	—	—	36½
Succini crud. .	1 Unze	—	5
rectificat. .	—	—	11
Tanaceti	1 Dra.	—	12
Opium subt. pulv. . .	—	—	8
Radix Saponar. rubr. conc.	1 Unze	—	5½
Senegae . .	—	—	13
conc. . .	—	—	14½
subt. pulv.	—	—	17½
Sal thermar. Carolin. .	—	—	28
siccum .	1 Dra.	—	5½
Scammon. Halepense .	—	—	11
subt. pulv.	—	—	14
Semen Anisi stellat. .	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	—	9
Paeoniae . .	—	—	7½

S T U	Gewicht.	℔	℥
Semen Petroselini . .	1 Unze	—	4½
Psyllii . . .	—	—	5
Syrupus Croci . . .	—	—	9
Tinctura Castorei Sibirici	1 Dra.	1	1½
aether.	—	1	2½
Chiniodini . .	—	—	1½
(Aus einem Theil Chiniod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatiss. bereitet.)			
Colocynthid. .	1 Unze	—	15
Moschi . . .	1 Dra.	—	21½
Tinctura Opii crocata .	1 Unze	—	27½
simplex .	—	—	15½
Tinctura Rosarum acida			4
Tragacantha . . .	—	—	15½
subt. pulv.	—	—	21
Unguentum Cantharid. .	—	—	26
Elemi . .	—	—	11

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1843.

№ XIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 6. September 1843, den Anschluß der Königlich Bayerischen Exklave Kaulsdorf an die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt hinsichtlich der Branntweinsteuer betreffend.

Nachdem die Königlich Bayerische Staatsregierung hinsichtlich der Exklave Kaulsdorf sich der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Oberherrschaft des diesseitigen Fürstenthums in Ansehung der Besteuerung des Branntweins und der Gemeinschaft der Branntweinsteuer, wie solche nach Maßgabe des Vertrags vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung inn erer Erzeugnisse (Gesetzsamml. 1841. Nr. XXIII. S. 128 ff.) zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten besteht, angeschlossen hat; so wird solches andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demzufolge zwischen dem Gebiete des genannten Vereins und der Königlich Bayerischen Exklave Kaulsdorf völlig freier Verkehr mit Branntwein ohne Erhebung und Rückvergütung einer Abgabe bei dem Uebergange stattfindet.

Rudolstadt, den 6. Septbr. 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(gez.) Ketelhodt.

№ XIV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Steuercollegium, die zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthume S. Altenburg getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Annahme der beiderseitigen Scheidemünzen in den an den Grenzen gelegenen Chausseegelder-Einnahmen betreffend, d. d. 26. October a. c.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Herzogthume S. Altenburg wegen gegenseitiger Annahme der Scheidemünze in den Grenz-Chaussee-Gelder-Einnahmen eine Vereinbarung getroffen worden, so wird solches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß demzufolge künftighin die Entrichtung der Chaussee- und Brücken-Gelder bei der Herzoglich S. Chausseegelder-Einnahme zu Ezelbach ebensowohl in hiesiger Scheidemünze des 24½ Guldenfußes, als in den diesseitigen Barrieren in der Ludwigsburg und im untern Schlage allhier in Herzoglich S. Altenburgischer Scheidemünze des 14 Thalerfußes erfolgen kann.

Rudolstadt, den 26. October 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Steuercollegium.
(gez.) Ketelhodt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1843.

№ XV. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 2. Octbr. 1843.

(Frkf. Int. Bl. 1843. St. 44. Beil.)

Bestimmungen über Extrapost- und Courier-Beförderung für die Station Frankenhausen.

A. Zahlungssätze.

§. 1. Postgeld.

Es wird für ein Extrapost-Pferd . . . . 10 *Sgr.*
für ein Estafetten- oder Courier-Pferd 15 *Sgr.*
auf die Meile bezahlt. Eine anderweite Normirung dieser Sätze wird vorbehalten und erforderlichen Falles öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt für einen offenen Stationswagen, ohne Unterschied ob derselbe in Federn hängt oder auf der Achse ruhet, 4 *Sgr.*, und für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen 7½ *Sgr.* auf die Meile. Für einen offenen, mit einem Leinwandverdeck versehenen Schlitten kommt der Satz von 4 *Sgr.*, für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten aber der Satz von 7½ *Sgr.* auf die Meile in Anwendung. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die, zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

§. 3. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Courier- oder Extrapost-Wagen 4 *Sgr.*

§. 4. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen, wenn mit Fett geschmiert wird, 8 *Sgr.*, und wenn mit Theer geschmiert wird, 2 *Sgr.* für jeden Wagen. Diese 2 *Sgr.*

sind auch dann zu entrichten, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt. Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

§. 5. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

a) mit 2 Pferden, auf die Meile . . . . 5 Sgr.
b) mit 3 oder 4 Pferden, auf die Meile . . $7\frac{1}{2}$ "
c) mit mehr Pferden, für jeden Postillon auf die Meile $7\frac{1}{2}$ "

§. 6. Berechnung der Viertel- ꝛc. Meilen und der Bruchpfennige u. s. w.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Bei Berechnung des ganzen Betrags des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pfennige	oder	$\frac{1}{4}$ Sgr.
"	4	"	5	"	6	"	"	$\frac{1}{2}$ "
"	7	"	8	"	9	"	"	$\frac{3}{4}$ "
"	10	"	11	"	12	"	"	1 "

angesetzt.

§. 7. Extrapost-Tarif.

Auf der Extrapost-Expedition befindet sich ein Extrapost-Tarif, aus welchem der Reisende den für die Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. Dieser Tarif enthält zugleich die Bestimmungen in Betreff der zu zahlenden Wartegelder ꝛc.

§. 8. Extrapost-Quittung.

Ueber das bezahlte Postgeld sowohl, als auch über die, auf der Station gleich mit bezahlt werdenden Nebenkosten, bestehend in Bestell-, Schmier-, Wagen-, Chaussée-, Damm-, Brücken- ꝛc. Geld, muß ungefordert eine Quittung ertheilt werden.

Das Postillon-Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon unmittelbar bezahlt.

§. 9. Mehrforderungen sind nicht gestattet.

Außer dem, in der Quittung specificirten Betrage, dem Postillon-Trinkgelde und den etwaigen, an der Hebestelle selbst zu entrichtenden Communications-Abgaben, worüber das Nöthige in der Quittung bemerkt werden muß, haben die Reisenden an Niemand irgend etwas zu zahlen, und weder der Wagenmeister, noch dessen Gehilfe oder sonstige Personen dürfen ein Trinkgeld von dem Reisenden für Leistungen fordern, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist.

B. Bespannung.

§. 10. Norm der Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

§. 11. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirte oder unchaussirte.

A. Den Chausséen werden gleich geachtet:

a) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockene Wege in schwerem Boden;

b) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

B. Den nichtchaussirten Wegen sind gleich zu achten:

a) Lehm-Chausséen bei nasser Witterung;

b) Kies- und ähnliche Chausséen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchfahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

c) Stein-Chausséen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

§. 12. Wagen.

Bei den Wagen werden die §. 14. angegebenen drei Gattungen angenommen.

Bei allen Wagen iſt bei der Fortſchaffung auf nicht chauſſirten Wegen zu berückſichtigen, ob ſie die Wegeſpur halten.

§. 13. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, ſoviel die Perſonen betrifft, eine Perſon, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Perſon von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Perſon von 5 Jahren bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen.

Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranſchlagt. Die Angaben des Reiſenden über das Alter ſind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Domeſtik wird für eine Perſon gerechnet, ohne Unterſchied wo er ſeinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reiſegepäcks iſt in der Regel nach folgenden Normen abzuſchätzen.

1 Koffer wird zu = = 80 Pfund 1 Vache zu = = 80 Pfund
1 beweglicher Sitzkaſten zu 50 — 1 Mantelſack zu 50 —

gerechnet. Sind dieſe Behältniſſe leer, ſo kommen ſie nicht in Anſchlag.

Hutſchachteln, Reiſe- und Nachtſäcke, ſo wie die kleinen Reiſebedürfniſſe, welche die Reiſenden unverpackt im Wagen mit ſich führen, werden bei Feſtſtellung der Ladung ebenfalls nicht veranſchlagt. In Betreff ſolcher Gegenſtände, welche von ungewöhnlicher Schwere ſind, als Geld, Metall ꝛc., beſtimmt der §. 15. das Nähere.

§. 14. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen sollen folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen.

Wagen.	Chaussée. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussée. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirter Weg. Bei spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirter Weg. Bei spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.	Unchaussirter Weg. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirter Weg. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
1ste Gattung.						
Leichte, offene oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnallstühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen ist oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
2te Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
3te Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Die Ladung eines Wagens darf den, in vorstehender Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittel geringer angenommen.

Zu bemerken ist, daß ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die, für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung nicht dafür entscheidet, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen. Auf Wegen, welche nur theilweise chaussirt sind, kommen die für unchaussirte Wege festgesetzten Ladungssätze in Anwendung.

§. 15.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapost- ꝛc. Pferde er bedarf, und bestellt darnach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte der Beschwerdeführung sich beruhigen. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die §. 13. hierüber gegebenen Normen, auch an die diesfällige Entscheidung der Postanstalt, — selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, — nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewicht wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitezettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr

ſtark ins Gewicht fallen. Wenn der Reiſende bei dergleichen Gegenſtänden unter ſeinem Gepäck ſich mit einer billigen ungefähren Abſchätzung des Gewichts derſelben nicht zufrieden ſtellen läßt, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß ſie gewogen werden. Die Poſtbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine ſolche Maßregel gegen den Willen des Reiſenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterſtützt wird.

§. 16.

Von den im §. 14. gegebenen Beſtimmungen wegen der Beſpannung darf nur zu Gunſten des Reiſenden abgewichen werden. In den ſeltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und weſentliche Schwierigkeit des Poſtweges nach einer Station es erforderlich macht, die ad §. 14. beſtimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, wird die Poſtanſtalt mit einer, für dieſen Stationsweg geltenden Autoriſation verſehen werden, womit ſie ſich wegen der ausnahmsweiſen Beſtimmung zu juſtificiren hat.

Wenn die Poſtſtraße durch ungewöhnliche Natur-Ereigniſſe unfahrbar geworden, z. B. ganz verſchneit iſt, und notoriſch feſtſteht, daß auf derſelben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich iſt, ſo wird dem Reiſenden die Nothwendigkeit der Mehrbeſpannung vorgeſtellt. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Beſpannung fortgeſchafft zu werden, ſo iſt der Poſthalter für die ſichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reiſende muß, wenn ſich unterweges die Unmöglichkeit beſtätigt, die Extrapoſt fortzubringen, ſich gefallen laſſen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Poſtillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbeſpannung, welche der Reiſende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beſchaffen.

§. 17.

Ohne Vereinigung des Reiſenden und des Poſthalters (durch Vermittelung der Poſtanſtalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung beſagt. Dieſe Vereinigung geſchieht entweder ausdrücklich, — in Folge ſtattgehabter Erörterung oder Rückſprache zwiſchen dem Reiſenden und dem betreffenden Poſtbeamten, — oder ſie verſtehet ſich ſtillſchweigend von ſelbſt, wenn der Reiſende weniger Pferde beſtellt, als er grundſätzlich zu nehmen verpflichtet iſt, und wenn die Poſtanſtalt dem Verlangen des

Reiſenden dann ohne Einwendung willfahrt. Erfolgt ſolche Vereinigung, ſo iſt die folgende Station nicht daran gebunden. Die Poſtanſtalt darf aber, bei nachdrücklicher Strafe keine höhere Bezahlung annehmen, als für die wirklich hergegebene Beſpannung feſtgeſetzt iſt. Die Anzahl der bezahlten Pferde muß unter allen Umſtänden im Begleitzettel angegeben werden.

C. Abfertigung.

§. 18. Zeitmaß der Abfertigung.

a) Der Extraposten.

Sind die Extrapoſt-Pferde voraus beſtellt worden, gleichviel ob von Reiſenden im Orte oder von weiterher kommenden Reiſenden, ſo müſſen die Pferde dergeſtalt bereit gehalten werden, daß zur beſtimmten Zeit pünktlich abgefahren werden kann.

Weiter herkommende Extraposten, zu denen die Pferde nicht vorausbeſtellt worden ſind, müſſen ſich eine Stunde Aufenthalt gefallen laſſen, wenn die Pferde nicht eher zu beſchaffen ſind. Doch iſt dem Poſthalter möglichſte Beſchleunigung der Abfertigung zur Pflicht gemacht worden.

b) Der Couriere.

Die Abfertigung eines Couriers muß, wenn die Pferde vorausbeſtellt worden ſind, in höchſtens fünf Minuten, und wenn keine Vorausbeſtellung erfolgt iſt, in zehn Minuten bewirkt werden. Wenn ein Stationswagen geſtellt werden muß, ſo treten dieſer Abfertigungszeit zehn Minuten hinzu.

§. 19. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geſchieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde beſtellt worden ſind. Couriere gehen hinſichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

D.

Beförderungszeit.

§. 20.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die

Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.						Extraposten.					
	chaussirt.				unchaussirt.		chaussirt.				unchaussirt.	
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
¼		8		9		10		12		10		12		15		18
½		15		18		20		23		20		23		30		35
¾		23		27		30		34		30		34		45		53
1		30		35		40		45		40		45	1	—	1	10
1¼		38		44		50		57		50		57	1	15	1	28
1½		45		53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾		53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	35
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile.		12		14		15		18		15		18		20		25

Welche Straßen für chauſſirt und für nicht chauſſirt angenommen werden, iſt im §. 11. beſtimmt worden.

Bei theilweiſe chauſſirten Straßen wird die Beförderungsfriſt für den chauſſirten und für den nicht chauſſirten Theil nach obigen Beſtimmungen und zwar nach Maaßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge beſonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon 1 Meile chauſſirt und 1 Meile unchauſſirt iſt:

für die chauſſirte Strecke die Hälfte des
Satzes für 2 chauſſirte Meilen mit — St. 40 Min., reſp. — St. 45 Min.
für die unchauſſirte Strecke die Hälfte d.
Satzes für 2 unchauſſirte Meilen mit 1 = = = = 1 = 10 =

überhaupt: 1 St. 40 Min., reſp. 1 St. 55 Min.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erſchwert wird, ſo iſt hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rückſicht zu nehmen.

§. 21. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, ſo darf der Poſtillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reiſenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung iſt ihm zwar geſtattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dieſes nicht über eine Viertelſtunde dauern. Auf dieſen Aufenthalt iſt bei Feſtſtellung der Beförderungsfriſt Rückſicht genommen worden, und es muß daher, einſchließlich deſſelben, die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Poſtillon die Pferde nicht ohne Aufſicht laſſen.

§. 22. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beſpannung.

Wird der Reiſende auf ſein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden als das Reglement vorſchreibt befördert, ſo kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anſpruch machen.

E. Garantie für das Reiſegepäck.

§. 23.

Verluſt oder Beſchädigung von Sachen, welche der Reiſende bei ſich führt, ingleichen von Waaren, welche mit Extrapoſt verſandt werden, vertritt die Poſt

nicht. Der Reisende und resp. der Absender muß dafür sorgen, daß dieselben gehörig verpackt, befestigt und beaufsichtigt werden, und daß in dem zurückkehrenden Stationswagen nichts liegen bleibe. Wird aber durch die Schuld des Postillons oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit der Pferde dem Wagen, den Sachen oder der Person des Reisenden ein Schaden zugefügt, so ist der Posthalter zum Schadenersatz verpflichtet. Falls deshalb unter Vermittlung der Postanstalt keine Einigung zwischen ihm und dem Reisenden zu Stande kömmt, so bleibt dem Letztern überlassen, sein Interesse gegen den Posthalter gerichtlich zu verfolgen. Die Postverwaltung haftet jedoch dem Reisenden auch in diesem Falle für keinen Schaden.

F. Postillone.

§. 24. Postillons-Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

§. 25. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerke, als Droschken ꝛc. und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleinen Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann Statt finden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

§. 26. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

§. 27. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befind-

lich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

§. 28. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstandene Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

§. 29. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, andern Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Courieren gleich wie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

§. 30. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren oder eine reglementmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf aber nicht Statt finden.

§. 31. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem oder ob bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Gastwirthen ist nicht erlaubt, den Postillon für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld zu geben, und den Postillonen ist verboten, solches anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

§. 32. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge ꝛc. antreiben sollte.

§. 33. Begnügung mit dem reglementmäßigen Trinkgelde.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

C. Begleitzettel, Passagierstube, Beschwerdeführung.

§. 34. Begleitzettel.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde; auch hat derselbe die Befugniß, seine etwaigen Beschwerden darin selbst niederzuschreiben.

§. 35. Passagierstube.

Zur Aufnahme der durchpassirenden Extrapost-Reisenden und Couriere muß auf der Station ein anständiges, im Winter erwärmtes und des Nachts erleuchtetes Zimmer (Post-Passagierstube) in Bereitschaft gehalten werden. Findet in diesem Zimmer Bewirthung Statt, so muß ein approbirter Preis-Courant der verabreicht werdenden Speisen und Getränke öffentlich aushängen, welcher nicht überschritten werden darf.

§. 36. Beschwerdebuch.

In der Post-Passagierstube liegt ein Beschwerdebuch aus, worin jeder Reisende seine Beschwerden niederschreiben darf. Der Reisende kann also seine Beschwerden, wenn er solche nicht durch eine unmittelbare Anzeige zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde bringen will, entweder in den Begleitzettel oder in das Beschwerdebuch einschreiben.

Frankenhausen, den 2. October 1843.

Fürstl. Schwarzb. Landeshauptmannschaft daselbst.

№ XVI. Gesetz,

den Erlaß des Mahl- und Kopfacciſes in der Fürſtl. Oberherrſchaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürſtl. Unterherrſchaft auf das Jahr 1844 betreffend, vom 8. December 1843.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürſt zu Schwarzburg, Graf zu Hohenſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leutenberg und Blankenburg u. ſ. w. thun hiermit unter Zurückbeziehung auf die Geſetze vom 22. December 1841 und 23. November 1842 (Geſetzſ. 1841. № XXXV. und XXXVI. 1842. № XXXVII.) kund und zu wiſſen, daß Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, den für das vorige und das laufende Jahr bewilligten Erlaß des Mahl- und Kopfacciſes in der Oberherrſchaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrſchaft Unſeres Fürſtenthums auch für das nächſtkünftige Jahr 1844 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerem Fürſtlichen Inſiegel und unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift.

So geſchehen

Frankenhauſen, den 8. December 1843.

(L. S.) **Friedrich Günther**,
F. z. S.